

Finanz- und Beitragsordnung der LSU

§1 Finanzmittel

(1) Die LSU verwendet für ihre Aufgaben ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Finanzmittel:

- Eigenmittel
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- sonstige Einnahmen (zum Beispiel aus Sponsoring)

(2) Der Bundesvorstand ist nicht berechtigt, Kredite oder Darlehen aufzunehmen. Eine Kreditaufnahme ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Bundesmitgliederversammlung zulässig.

(3) Eine Haftung der LSU für Verbindlichkeiten von Untergliederungen ist ausgeschlossen. Untergliederungen haften ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

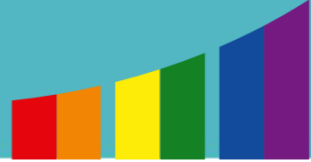
(1) Die Mitglieder der LSU zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5,00 Euro. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt unbar.

(2) Die Festsetzung und Änderung der Beitragshöhe obliegt ausschließlich der Bundesmitgliederversammlung der LSU.

(3) Eine Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages ist nur auf schriftlichen, begründeten Antrag zulässig und kann höchstens auf die Hälfte des geltenden Jahresbeitrages erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Bundesschatzmeister nach Maßgabe objektiver Kriterien (Nachweis über Einkommen oder Ausbildungsstatus). Für Schüler, Studierende, Wehr- und Sozialdienstleistende gilt eine Altersgrenze von 27 Jahren.

(4) Die Mitgliedsbeiträge stehen dem Bundesverband zu.

(5) Die Landesverbände erhalten 60 % der Beiträge ihrer Mitglieder, die ihnen zugeordnet sind.



(6) Der Anteil der Mitgliederbeiträge von Personen, die zugleich einem genehmigten Kreisverband angehören, wird je zur Hälfte zwischen Landesverband und Kreisverband aufgeteilt. Die Finanzierung von Bezirksverbänden obliegt ausschließlich dem jeweiligen Landesverband.

(7) Die Auszahlung der Beitragsanteile an Landes- und Kreisverbände erfolgen ausschließlich unbar durch die Bundeskasse.

(8) Der Bundesschatzmeister überweist die Beitragsanteile ausschließlich auf offizielle LSU-Konten, die auf den Namen „LSU [Verbandsname]“ oder Verrechnungskonten „[Verbandsname] – wegen LSU [Verbandsname]“ lauten.

(9) Zuschüsse an Untergliederungen dürfen nur auf schriftlichen Antrag und nach vorherigem Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, sofern sie der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben dienen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(10) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres unbar zu entrichten. Neumitglieder zahlen den anteiligen Beitrag unbar innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung.

(11) Sofern die Beiträge per Lastschrift eingezogen werden, erfolgt dies regelmäßig zum 01.02. eines Jahres. Im Jahr des Beitritts erfolgt der Einzug zu einem abweichenden Datum. Vor dem ersten Einzug erhält das Mitglied mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail eine Vorabankündigung („Pre-Notification“), in der ihm das Datum des Lastschriftmandates, Höhe und Datum der künftigen Beitragseinzüge, Mandatsreferenz und Gläubiger-ID sowie das Konto mitgeteilt werden, zu dessen Lasten die Einzüge künftig erfolgen. Im Falle einer Rücklastschrift, die nicht durch ein Verschulden der LSU Deutschlands verursacht wurde, berechnen wir für den dadurch entstehenden Aufwand ein pauschales Entgelt in Höhe von 10,00 EUR.

(12) Wenn ein Mitglied selbstverschuldet länger als sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug ist, erhält es schriftlich eine erste Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Zahlung. Der zuständige Landes- und Kreisverband wird ebenfalls über den Zahlungsverzug informiert. Selbstverschuldet bedeutet in dem Zusammenhang, dass eine Zahlung durch das Mitglied nicht gem. Abs. (10) eingegangen ist oder trotz schriftlicher Aufforderung kein SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wurde oder ein Neumitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme bezahlt hat. Reagiert das Mitglied nicht auf die erste Mahnung, erfolgt eine zweite Mahnung. Erfolgt innerhalb der weiteren Zahlungsfrist von einem Monat trotz Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung keine Zahlung oder Einreichung eines SEPA-Lastschriftmandates, ist dieses Verhalten als Erklärung des Austritts aus der LSU zu behandeln. Gleiches gilt, wenn das Mahnverfahren nicht durchgeführt werden kann,

weil das Mitglied trotz Nachforschung postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies in geeigneter Form dem Mitglied sowie den zugehörigen Verbandsgliederung mit.

(13) Da der Bundesverband der LSU-Teil des Gesamtrechenschaftsberichtes der CDU Deutschlands ist, können Zuwendungsbestätigungen gemäß §§ 10b, 34g EStG ausgestellt werden.

§ 3 Spenden

(1) Für Spenden gelten verbindlich die Bestimmungen der CDU-Finanz- und Beitragsordnung (§§ 5 bis 12 FBO) sowie die entsprechenden Regelungen des Spendenhandbuchs der CDU Deutschlands.

(2) Spenden sind grundsätzlich unbar zu leisten. Bargeldspenden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und bis zu einer Höhe von 200 Euro entgegengenommen werden.

(3) Einzelspenden ab 750 Euro sind unverzüglich dem Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Spenden, die nicht den Anforderungen des Parteiengesetzes (§ 25 PartG) entsprechen, sind unverzüglich zurückzuweisen oder an den Bundestagspräsidenten abzuführen.

§ 4 Mindestanforderungen an die Kassenführung

(1) Jede Gliederung der LSU ist verpflichtet, ein eigenes Bankkonto auf den Namen „LSU [Verbandsname]“ einzurichten. Kann aus nachweisbaren Gründen kein Bankkonto geführt werden, ist ein Verrechnungskonto innerhalb der Buchhaltung des übergeordneten Verbandes einzurichten.

(2) Für die Kassenführung gelten verbindlich die Richtlinien der CDU gemäß Praxishandbuch – Satzung und Finanzen, Teil II Richtlinie Finanzen.

(3) Sofern kein elektronisches Buchhaltungsprogramm eingesetzt wird, ist das Abrechnungsbuch der CDU zu verwenden. Damit wird den GoBD - Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchhaltung und Datensicherung - entsprechend verfahren.

(4) Alle Buchungsunterlagen und Kontoauszüge sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 5 Einnahmen- und Ausgabewirtschaft

(1) Verfügungsberechtigt über Bankkonten des Bundesverbandes sind der Bundesschatzmeister, der Bundesvorsitzende und, sofern der Bundesmitgliederbeauftragte die Beitragseinzüge erstellt, auch er, alle jeweils einzeln.

- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, zeitnah und belegmäßig gebucht werden.
- (3) Barzahlungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und unverzüglich einzuzahlen.
- (4) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, dürfen nur nach vorherigem Beschluss des zuständigen Vorstandes geleistet werden.

§ 6 Sicherstellung von Vermögen

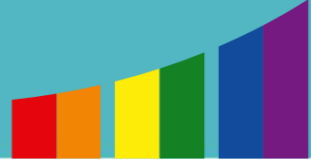
- (1) Hat eine LSU-Untergliederung seit zwei Jahren keine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) und/oder keine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt, hat der Bundesvorstand alle Zahlungen unverzüglich einzustellen und umgehend eine Kassenprüfung der Untergliederung zu veranlassen. Die Kassenprüfung wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes, einen Vertreter der übergeordneten Verbandsebene und einen Vertreter der zu prüfende Untergliederung übergeordneten Einheit und den satzungsgemäß zuständigen Vertreter des betroffenen Verbandes durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Bundesvorstand schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen.
- (2) Der Geldbestand des betroffenen Verbandes ist dem übergeordneten Verband innerhalb von 10 Tagen zu übertragen und von diesem treuhänderisch zu verwalten. Findet beim betroffenen Verband eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit Neuwahlen statt, ist das verwaltete Guthaben unverzüglich zugunsten des Kontos / Verrechnungskontos nach § 4 zu übertragen.

§ 7 Kassenprüfung unter Aufsicht des Bundesverbandes

- (1) Es gelten die Richtlinien der CDU gem. Praxishandbuch - Satzung und Finanzen, Teil II Richtlinie Finanzen.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Die LSU und ihre Untergliederungen sind verpflichtet, jährlich einen Rechnungsabschluss zu erstellen, der sämtliche Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausweist.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist vom jeweiligen Schatzmeister zu unterzeichnen und dem Vorstand schnellstmöglich zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach Genehmigung ist der Abschluss dem Bundesschatzmeister zur Aufnahme in den Gesamtrechnschaftsbericht der LSU Deutschlands und der CDU Deutschlands zuzuleiten.
- (4) Die Rechnungslegung hat bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen.



(5) Der Bundesvorstand kann bei Verstößen gegen diese Frist Zahlungen an die Untergliederung aussetzen, bis der Nachweis ordnungsgemäßer Rechnungslegung erbracht ist.

§ 9 Haushaltsplan

(1) Die Schatzmeister der jeweiligen Gliederungen haben dem Vorstand bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres einen vollständigen Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr vorzulegen. Der jeweilige Vorstand beschließt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit.

(2) Die finanziellen Mittel sind zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken zu verwenden.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Bundesvorstand bzw. den Vorstand der jeweiligen Untergliederung. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen wählen jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die mindestens einmal im Jahr die Kasse überprüfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben dabei festzustellen, ob die Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwaltet und ausgegeben wurden. Sie haben ferner festzustellen, ob der Kassen- und Bankbestand mit den Buchführungsunterlagen übereinstimmt und ob sämtliche Ausgaben und Einnahmen belegt sind.

(3) Außerdem ist die Prüfung in den Unterlagen unter Angabe des Prüfungstages von den Kassenprüfern zu vermerken.

(4) Der Bundesschatzmeister bzw. der Schatzmeister der jeweiligen Untergliederung bei den Prüfungen mitzuwirken.

(5) Ergeben sich bei den Prüfungen Beanstandungen oder Unrichtigkeiten, so sind die Kassenprüfer berechtigt, die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Der zuständige Schatzmeister hat den Kassenprüfern uneingeschränkte Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen schriftliche Auskünfte zu erteilen.

(6) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu fertigen. Dieser ist dem entsprechenden Vorstand und der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine Kopie ist unverzüglich an die jeweils übergeordnete Verbandsgliederung und dem Bundesschatzmeister unaufgefordert und schriftlich, innerhalb von 10 Tagen nach Prüfung, zu übersenden.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Ergeben Kassenprüfungen oder Aufsichtsprüfungen erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- und Haushaltsführung, hat die jeweilige Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes oder Schatzmeisters zu verweigern. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, in diesem Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Verhältnisse einzuleiten, insbesondere

- a) eine außerordentliche Kassenprüfung,
- b) die vorübergehende Sperrung von Konten oder
- c) die Einsetzung eines kommissarischen Schatzmeisters.

(2) Ein Rückgriff ist nur möglich, wenn dem Vorstand oder dem Schatzmeister die Entlastung versagt worden ist. Dies gilt nicht, wenn nach Abschluss der Prüfung neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die die jeweilige Mitgliederversammlung bei ihrer Entscheidung nicht mehr berücksichtigen konnte.

§ 12 Geltungsbereich

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung gilt verbindlich für den Bundesverband der LSU sowie für sämtliche satzungsgemäßen Untergliederungen.

(2) Untergliederungen können ergänzende Finanz- und Beitragsordnungen erlassen, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen und vorab durch den Bundesvorstand genehmigt wurden.

(3) Durch den Bundesvorstand der LSU nicht genehmigte oder widersprüchliche Regelungen sind nichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 23. November 2025 in Essen beschlossen und tritt mit Abschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren alle früheren Finanz- und Beitragsordnungen der LSU ihre Gültigkeit.

Geändert durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 23.11.2025

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.